

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 4 München, den 28. Februar 2013

---

Datum	Inhalt	Seite
20.2.2013	Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung 600-1-F	50
31.1.2013	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfondsverordnung 215-4-1-1-I	52
6.2.2013	Fünfte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung 2210-1-1-3-UK/WFK	53
6.2.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München 2210-2-10-WFK	55
6.2.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Augsburg 2210-2-18-WFK	56
14.2.2013	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner 200-6-1-W	57
14.2.2013	Verordnung zur Änderung der Agrarfachschulverordnung 7803-3-L	58

---

600-1-F

## Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung

Vom 20. Februar 2013

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) und Art. 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung – AGFGO – (BayRS 35-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 14 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 Buchst. b werden die Worte „Arbeitnehmererfindungsgesetz vom 25. Juli 1957 (BGBl I S. 756)“ durch die Worte „Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (BGBl III 422-1)“ ersetzt.

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit

a) in Verfahren kostenrechtlicher Art, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist,

b) in Verfahren, in denen eine Entschädigung wegen überlanger Verfahren geltend gemacht wird, § 155 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl I S. 442, ber. S. 2262; 2002 I S. 679) in Verbind-

ung mit §§ 198 bis 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077),“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Worte „Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) und der Verordnung über die Landesadvokatur Bayern (BayRS 34-3-I)“ durch die Worte „Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) und der Verordnung über die Landesadvokatur Bayern (LABV) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 554, BayRS 34-3-I)“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden die Worte „Abgabenordnung – AO 1977 –“ durch die Worte „Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866; ber. 2003 I S. 61)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Nr. 3 wird das Wort „Arbeitnehmererfindungsgesetz“ durch die Worte „Gesetz über Arbeitnehmererfindungen“ ersetzt.

b) In Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(ZVG)“ gestrichen.

c) In Abs. 8 Satz 1 einleitender Satzteil wird der Klammerzusatz „(UVG)“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(ArbGG)“ gestrichen.

b) Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Für die außergerichtliche Geltendmachung der nach Art. 14 Satz 1 BayBG übergehenden Schadensersatzansprüche sowie der gemäß Art. 14 Satz 4 BayBG übergeleiteten Rückerstattungs- und Schadensersatzansprüche von Beamten und Versorgungsempfängern ist die Bayerische Versorgungskammer als Ausgangsbehörde zuständig, sofern sie nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten

für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), für die Festsetzung der Bezüge zuständig oder nach § 6 Abs. 4 ZustV-Bezüge Pensionsbehörde ist.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 Buchst. a wird der Klammerzusatz „(JBeitrO)“ gestrichen.
- b) In Nr. 5 Buchst. b und Nr. 7 Buchst. b wird jeweils die Abkürzung „JBeitrO“ durch die Worte „der Justizbeitreibungsordnung“ ersetzt.
- c) In Nr. 8 wird der Klammerzusatz „(EGGVG)“ gestrichen.
- d) In Nr. 9 wird die Abkürzung „EGGVG“ durch die Worte „des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „bei Forderungspfändungen“ durch die Worte „bei Pfändungen von Forderungen oder anderen Vermögensrechten“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „sind,“ die Worte „oder von anderen Vermögensrechten (§ 857 der Zivilprozessordnung)“ eingefügt.
- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satzteil wird jeweils das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 1 wird die Abkürzung „GG“ durch die Worte „des Grundgesetzes“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „sind,“ die Worte „oder von anderen Vermögensrechten (§ 857 der Zivilprozessordnung)“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 1 werden die Worte „Hinterlegungsstelle, wenn die Sache nach der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (BGBl III 300–15)“ durch die Worte „Landesjustizkasse Bamberg, wenn die Sache nach dem Bayerischen Hinterlegungs-gesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl S. 738, BayRS 300-15-1-J)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Von der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder einer Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung ist in den Fällen von Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 diejenige Stelle, die über die Fortdauer der Verwahrung zu entscheiden hat, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>In gleicher Weise wird in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Stelle benachrichtigt, bei der sich die Sache befindet.“

7. Der Siebte Abschnitt wird Sechster Abschnitt; in der Überschrift werden die Worte „Übergangs- und“ gestrichen.
8. §§ 19 und 20 werden §§ 16 und 17.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

München, den 20. Februar 2013

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

215-4-1-1-I

## **Zwölfte Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfondsverordnung**

**Vom 31. Januar 2013**

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 392), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

§ 1 der Verordnung über die Beiträge zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzfondsverordnung – KfV) vom 2. März 1997 (GVBl S. 51, BayRS 215-4-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 270), erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenschutzfonds werden wie folgt festgesetzt:

Für die Jahre 2013 und 2014 auf

1. je 1 620 000 € für den Freistaat Bayern,
2. je 810 000 € für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 31. Januar 2013

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2210-1-1-3-UK/WFK

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 6. Februar 2013

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 43 Abs. 7, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 3, 4 Satz 7 und Abs. 5, Art. 45 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339),

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

2. Art. 43 Abs. 7 und 8, Art. 106 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl S. 423), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In § 28 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
  - b) In § 29 wird das Wort „Fortbildungsprüfung“ durch die Worte „Fort- oder Weiterbildungsprüfung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4 Halbsatz 2 werden die Worte „das erste Hauptfach“ durch die Worte „eines der zwei Hauptfächer“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. Sportstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor, es sei denn sportpraktische Fä-

higkeiten sind für das Studium des Studiengangs von weit untergeordneter Bedeutung;“.

- b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 wird jeweils die Zahl „18“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
4. § 21 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach den Worten „§ 74 Abs. 3“ werden die Worte „Satz 1 Halbsatz 2“ eingefügt.
    - b) Nach den Worten „GVBl S. 590,“ werden die Worte „ber. S. 906,“ eingefügt.
    - c) Das Wort „Gymnasiums“ wird durch die Worte „neunjährigen Gymnasiums oder über den Besuch der Jahrgangsstufe 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten achtjährigen Gymnasiums“ ersetzt.
  5. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Zuständige Stelle im Sinn von Abs. 1 Satz 1 ist die Zeugnisanerkennungsstelle, im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens die jeweilige Hochschule; in Zweifelsfällen ist die Zeugnisanerkennungsstelle zu beteiligen.“
    - b) Satz 2 wird aufgehoben.
    - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  6. In § 28 wird jeweils in der Überschrift und im Wortlaut das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
  7. § 29 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird das Wort „Fortbildungsprüfung“ durch die Worte „Fort- oder Weiterbildungsprüfung“ ersetzt.
    - b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Meisterprüfung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
      - bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Zeugnis über die bestandene, nach §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes oder §§ 42, 42a der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst,“.
- cc) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:
- „4. Zeugnis über den bestandenen Fortbildungsabschluss an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, wenn die Prüfungsordnung staatlich genehmigt ist und/oder ein Staatskommissär an den Prüfungen mitwirkt und die Fortbildung einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst, oder
5. Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Verwaltungsfachwirt oder zur Verwaltungsfachwirtin oder die bestandene Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule.“
- c) In Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Zahl „3“ die Worte „bis 5“ eingefügt.
- d) Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird durch folgende Nrn. 2 und 3 ersetzt:
- „2. ein Zeugnis über eine bestandene Fort- oder Weiterbildungsprüfung nach einer landesrechtlichen Fort- oder Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst, oder
3. ein Zeugnis über eine nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. durchgeführte bestandene Weiterbildungsprüfung, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst; die Weiterbildungsstätte muss von der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. anerkannt sein.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Einvernehmen ist nicht erforderlich für zeitweiliges Aussetzen, unverändertes Wiedereinsetzen sowie gänzliches Aufheben eines Eignungsfeststellungsverfahrens; in diesen Fällen zeigt die Hochschule dies dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bzw. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus lediglich an.“

b) In Abs. 2 Satz 1 einleitender Satzteil werden nach den Worten „in der“ die Worte „neben den Gründen für dessen Einführung“ eingefügt.

9. In § 36 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Für andere, nicht in Abschnitt 2 genannte künstlerische Studiengänge kann die Hochschule durch Satzung neben der Eignungsprüfung den Vorbildungsnachweis nach Art. 43 Abs. 1 oder Art. 45 BayHSchG und weitere Vorbildungsnachweise fordern.

(4) Zuständige Stelle im Sinn von § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 ist bei Hochschulen, die noch nicht über die dauerhafte staatliche Anerkennung verfügen, die Zeugnisanerkennungsstelle.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

München, den 6. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2210-2-10-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über abweichende Regelungen  
vom Bayerischen Hochschulgesetz  
an der Technischen Universität München**

**Vom 6. Februar 2013**

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München vom 15. Juni 2007 (GVBl S. 394, BayRS 2210-2-10-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl S. 23), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung TU München – TUMAbwV)“ angefügt.
2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört dem Senat zusätzlich der Sprecher des Doktorandenkonvents der TUM Graduate School als Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen

und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ohne Stimmrecht an.“

3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „der Vertreter oder die Vertreterin“ durch die Worte „die zwei Vertreter oder Vertreterinnen“ ersetzt.
4. In § 11 Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. März 2013 in Kraft.

(3) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 6. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2210-2-18-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über abweichende Regelungen  
vom Bayerischen Hochschulgesetz  
an der Universität Augsburg**

Vom 6. Februar 2013

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Augsburg vom 23. Mai 2007 (GVBl S. 364, BayRS 2210-2-18-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Augsburg – UniAUGAbwV)“ angefügt.
2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen; drei dieser Vertreter oder Vertreterinnen werden wie folgt bestimmt: die Katholisch-Theologische Fakultät bildet mit der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philologisch-Historischen Fakultät, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit der Juristischen Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät mit der Fakultät für Angewandte Informatik jeweils einen Wissenschaftsbereich und jeder dieser Wissenschaftsbereiche entsendet jeweils einen gewählten Vertreter oder eine gewählte Vertreterin in die Erweiterte Universitätsleitung.“
  - b) In Nr. 6 werden die Worte „ein Vertreter oder eine Vertreterin“ durch die Worte „zwei Vertreter oder Vertreterinnen“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„4 Die Stimmabgabe erfolgt getrennt für die Vertreter oder Vertreterinnen der Wissenschaftsbereiche nach Nr. 3 Halbsatz 2 und die weiteren Vertreter und Vertreterinnen nach Nr. 3.“

3. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

- b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) und“.

- c) In Nr. 5 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

4. In § 9 Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. März 2013 in Kraft.

(3) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 6. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister



200-6-1-W

**Verordnung  
zur Änderung der  
Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner**

Vom 14. Februar 2013

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 626, BayRS 200-6-W), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2012 (GVBl S. 154), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

## § 1

§ 6 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner – AVBayEAG) vom 28. April 2010 (GVBl S. 224, BayRS 200-6-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2012 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 werden durch folgende Nrn. 1 bis 5 ersetzt:
  - „1. Cham
  - 2. Neustadt a.d.Waldnaab
  - 3. Regensburg
  - 4. Schwandorf
  - 5. Traunstein.“
2. Abs. 2 Nrn. 1 und 2 werden durch folgende Nrn. 1 bis 6 ersetzt:
  - „1. Stadt Aschaffenburg
  - 2. Stadt Augsburg
  - 3. Stadt Bamberg
  - 4. Landeshauptstadt München
  - 5. Stadt Nürnberg
  - 6. Stadt Weiden i.d.OPf.“
3. Abs. 5 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 14. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Zeil, Staatsminister

7803-3-L

## Verordnung zur Änderung der Agrarfachschulverordnung

Vom 14. Februar 2013

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft (Agrarfachschulverordnung – AgrFSchV) vom 19. Juli 1993 (GVBl S. 560, BayRS 7803-3-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 30. Mai 2012 (GVBl S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

cc) Abs. 2 wird aufgehoben.

2. In der Anlage wird folgende Lfd. Nr. 1.7 eingefügt:

Lfd. Nr.	Schulname, Schulstandort	Fachrichtung(en)	Träger des Schulaufwandes
1	2	3	4
1.7	Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Weilheim i.OB	Ökologischer Landbau	Landkreis Weilheim-Schongau

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

München, den 14. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---